



HESSISCHER LANDTAG

01. 03. 2018

Kleine Anfrage

des Abg. Rudolph (SPD) vom 01.02.2018

betreffend Hilfestellung der Landesregierung gegenüber den Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beim Gesetz zu Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften - Drucksache 19/5472

und

Antwort

des Ministers für Soziales und Integration

Vorbemerkung des Fragestellers:

Der Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder-Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften - Drucksache 19/5472 - wurde am 29. November 2017 in den Geschäftsgang des Hessischen Landtages eingebracht.

Vorbemerkung des Ministers für Soziales und Integration:

Nach § 24 Abs. 2 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Staatskanzlei, der Ministerien des Landes Hessen sowie der Landesvertretung Berlin (GGO) vom 13. Juni 2016 (StAnz. S. 639) ist die Mitwirkung von Ministeriumsangehörigen an Initiativen aus der Mitte des Landtags gestattet. Bei der Vorbereitung von Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtags dürfen diese mit Genehmigung der Ministeriumsleitung mitwirken. § 30 Abs. 2 GGO erlaubt auch eine Teilnahme an Sitzungen der Landtagsfraktionen.

Eine Hilfestellung der Landesregierung bei Gesetzentwürfen von Fraktionen ist üblich und in Anbetracht des Umstands, dass der Hessische Landtag im Gegensatz zu anderen Parlamenten nicht über einen Wissenschaftlichen Dienst verfügt, auch notwendig. Sie kommt selbstverständlich allen Fraktionen auf Anfrage gleichermaßen zugute.

Im Übrigen hat z.B. bereits im Jahr 1997 der damalige SPD-Innenminister Bökel im Rahmen der ersten Lesung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Errichtung des Hessischen Polizeiverkehrsamtes - Drucks. 14/3011 - zur Mitarbeit des Innenministeriums an Fraktionsentwürfen Stellung genommen (Plenarprotokolle 14. Wahlperiode, S. 4365). Er hat u.a. auf die Initiative des Innenministeriums für den späteren Fraktionsentwurf hingewiesen und die Wahl der Fraktionsvorlage mit Zeitgründen erklärt.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Hat die Hessische Landesregierung den Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei dem Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften - Drucksache 19/5472 - zugearbeitet bzw. Hilfestellung geleistet?
- Frage 2. Wenn ja, konkret und in welcher Form hat die Hessische Landesregierung bei diesem Gesetzentwurf mitgearbeitet?
- Frage 3. Haben Mitarbeiter der Hessischen Landesregierung an Gesprächen der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zu dem oben genannten Gesetzentwurf teilgenommen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Wie bereits in der Vorbemerkung des Ministers für Soziales und Integration ausgeführt wurde, ist eine Mitwirkung von Ministeriumsangehörigen an Initiativen aus der Mitte des Landtags gestattet. Im Rahmen dieser Erlaubnis hat die Landesregierung bei der Erstellung des Gesetzentwurfs der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung

des Hessischen Kinder-Jugendhilfegesetzbuches und anderer Rechtsvorschriften - Drucksache 19/5472 - mitgewirkt. Dies beinhaltet auch, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hessischen Landesregierung an fraktionsinternen Sitzungen teilgenommen haben.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die in der Vorbemerkung dargelegten Regelungen der GGO bezüglich einer Zusammenarbeit zwischen Landesregierung und Landtag generell und themenunspezifisch gelten. Insofern erklärt sich die Tatsache, dass die obigen Ausführungen inhaltlich nicht von früheren Antworten der Landesregierung auf gleichlautende Kleine Anfragen abweichen. Diesbezüglich wird auf die Drucksachen 18/6300, 18/6304, 19/765, 19/767, 19/795, 19/2230, 19/2238, 19/3619 sowie 19/5473 verwiesen.

Frage 4. Hat die Landesregierung bei der Ermittlung des Pauschalbetrages von 135,60 Euro, welches die Kommunen für die Freistellung der Gebühren erhalten sollen, Hilfestellung geleistet und den Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen zur Errechnung dieses Betrages entsprechendes Zahlenmaterial zur Verfügung gestellt?

Im Rahmen der o.g. Mitwirkung haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hessischen Landesregierung Zahlenmaterial über die durchschnittlichen Kosten eines Kindergartenplatzes in Hessen berücksichtigt, welches ihnen zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben zu Verfügung stand und den Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf dieser Basis vorgeschlagen, eine Jahresförderpauschale in Höhe von 1.627,20 Euro pro "Wohnsitzkind" unter Berücksichtigung der relevanten Altersgruppe und der weiteren gesetzlich vorgesehenen Fördervoraussetzungen vorzusehen.

Wiesbaden, 20. Februar 2018

Stefan Grüttner